

Musterverfahren des AStA erfolgreich

Ein BAföG-Musterverfahren, das der AStA der Universität Siegen für eine Studierende vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg geführt hat, ist erfolgreich zu Ende gegangen. Das Verfahren ist besonders für Studierende im Fach Soziale Arbeit, Heilpädagogik etc. interessant. Diese Studierenden haben vielfach vor Aufnahme ihres Studiums eine Fachschule oder ein Berufskolleg besucht. Deshalb sollen sie jetzt kein BAföG mehr erhalten. Das geht auf eine Anweisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW für das Studium an die BAföG-Ämter zurück. Das Ministerium ist der Ansicht, durch den 3-jährigen Besuch der Fachschule und den berufsqualifizierenden Abschluss sei der BAföG-Anspruch erschöpft, für ein weiteres Studium gäbe es keinen BAföG-Anspruch mehr.

Diese Rechtsauffassung des Ministeriums ist unzutreffend, denn nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BAföG kann man für eine weitere berufsqualifizierende Ausbildung dann BAföG erhalten, wenn man eine erste berufsqualifizierende Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse abgeschlossen hat, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Genau das ist nach wie vor bei den Fachschulen und Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen der Fall, da neben einer berufsqualifizierenden Ausbildung auch andere Vorbildungen ausreichend sind, um diese Schule zu besuchen. Vor verschiedenen Verwaltungsgerichten waren Klagen von Auszubildenden erfolgreich. Zur Zeit ist ein Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen anhängig.

In dem Musterprozess vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg verpflichtete sich jetzt das Studentenwerk Siegen, der Studierenden vorläufig Ausbildungsförderung zu gewähren. Ob Ihr endgültig BAföG zusteht, hängt von dem Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ab. Die Chancen stehen dafür gut.

Von diesem Musterverfahren können all die Studierenden profitieren, die gleichfalls einen BAföG-Antrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt worden ist, weil sie bereits eine Fachschule oder ein Berufskolleg besucht haben. Diese Studierenden sollten – wenn sie noch keinen Antrag gestellt haben – unbedingt einen BAföG-Antrag stellen, denn nach einer endgültigen gerichtlichen Klärung kann nachträglich BAföG erst ab Antragsstellung gewährt werden. Wer einen Antrag gestellt hat, der abgelehnt wurde, sollte unbedingt Widerspruch einlegen. Ist die Monatsfrist für den Widerspruch versäumt, sollte man unbedingt eine „Überprüfung des Ablehnungsbescheides nach § 44 SGB X“ beantragen. Hilfestellung bietet hier der AStA der Universität Siegen. Wer keinen Antrag stellt, kann später nicht von einer höchstrichterlichen Rechtsprechung profitieren.

Wer einen Antrag stellt, kann auch schnell mit BAföG-Zahlungen rechnen – notfalls durchgesetzt in einem gerichtlichen Eilverfahren.